

Fachhochschule
Dortmund

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

23. Jahrgang, Nr. 30, 02. Juli 2002

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung (StO)
für den Studiengang Telekommunikationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 26. Juni 2002

**Ordnung zur Änderung der
Studienordnung (StO)
für den Studiengang Telekommunikationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Juni 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Telekommunikationstechnik vom 6. Dezember 2000 (FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Dortmund Nr. 36 vom 12.12.2000) wird wie folgt geändert:

1. **§ 8** wird um folgenden Absatz 4 ergänzt: "Vor der Einschreibung in den Studiengang Telekommunikationstechnik findet ein Vorbildungsgespräch mit Eignungstest zur Feststellung der für den Studiengang erforderlichen besonderen Kenntnisse gemäß Anlage 4 der Studienordnung statt."
2. Die **Übersicht** zu den Anlagen der Studienordnung wird wie folgt ergänzt: "Anlage 4: Richtlinie zur Feststellung der erforderlichen besonderen Kenntnisse für den Studiengang Telekommunikationstechnik".
3. Die Studienordnung wird um die als Anlage beigefügte **Anlage 4** ergänzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2002 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studienordnung für den Studiengang Telekommunikationstechnik an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Nachrichtentechnik der Fachhochschule Dortmund vom 26.6.2002.

Dortmund, den 26. Juni 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Nachrichtentechnik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Ludvik

Richtlinie über das Vorbildungsgespräch mit Eignungstest

für den Studiengang Telekommunikationstechnik

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Feststellung

§ 2 Verfahren zum Vorbildungsgespräch mit Eignungstest

§ 3 Kommission

§ 4 Umfang und Inhalte des Vorbildungsgesprächs mit Eignungstest

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 6 Wiederholung

§ 1

Zweck der Feststellung

Das erfolgreiche Studium im Studiengang Telekommunikationstechnik setzt neben Nachweisen der generellen Qualifikation für das Studium besondere Kenntnisse in Mathematik und in physikalisch-informationstechnischen Grundkenntnissen (§ 4 Abs. 2) voraus.

Der Studienbewerber muss in einem Feststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie nachweisen, dass er die für den Studiengang Telekommunikationstechnik erforderlichen besonderen Kenntnisse besitzt.

Die Feststellung soll dem Studienbewerber ermöglichen, Klarheit über vorhandene Defizite zu erlangen, sowie gegebenenfalls Beratungen und begleitende Ergänzungsmaßnahmen (Brückenkurse etc.) anbieten. Die Feststellung stellt keine zusätzliche Einschreibvoraussetzung dar.

§ 2

Verfahren zum Vorbildungsgespräch mit Eignungstest

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Kenntnisse für den Studiengang Telekommunikationstechnik wird in der Regel jährlich einmal im Sommersemester durch den Fachbereich Nachrichtentechnik der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Nachrichtentechnik festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht. Falls keine andere Bekanntmachung erfolgt, gilt als Termin der 15.7. des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Anmeldung zu dem im Verfahren vorgesehenen Test (§ 4 Abs. 1) muss bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Dortmund vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung der Frist gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bewerber

¹ Alle in dieser Richtlinie nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 3 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Nachrichtentechnik für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Professoren vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Nachrichtentechnik gewählt werden. Für die Kommissionsmitglieder wird je ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

§ 4 Umfang und Inhalte des Vorbildungsgespräches und des Eignungstests

- (1) Das Verfahren besteht aus
 - a) von der Hochschule durchgeführten schriftlichen Tests in Mathematik und physikalisch-informationstechnischen Grundlagen
und
 - b) einem Vorbildungsgespräch von maximal 20 Minuten Dauer.
- (2) Die schriftlichen Tests gemäß Absatz 1 Nr. a) zur Feststellung besonderer Kenntnisse dauern jeweils maximal 60 Minuten. Überprüft werden:
 - a) im Test "Mathematik" die Kenntnisse des Bewerbers in Geometrie, Algebra und Funktionslehre, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik sind.
 - b) Im Test "Physikalisch-informationstechnische Grundlagen" die Kenntnisse des Bewerbers in Mechanik, Elektrotechnik und Informatik, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Fächern "Physikalische Grundlagen der Telekommunikationstechnik", "Grundlagen der Datenverarbeitung", "Grundlagen der Mess- und Elektrotechnik" sowie "Digital- und Informationstechnik" sind.
- (3) Die schriftlichen Tests werden bewertet. Es findet ein Vorbildungsgespräch statt, das sich auf die Inhalte gemäß Absatz 2 bezieht.

Die Kommission (§ 3) kann beschließen, dass bei überdurchschnittlichen Leistungen in den Tests das Vorbildungsgespräch entfällt.
- (4) Soweit sich aus dieser Richtlinie nichts anderes ergibt, gilt für das Verfahren die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Telekommunikationstechnik an der Fachhochschule Dortmund entsprechend.

§ 5
Bekanntgabe des Ergebnisses

Im Anschluss an das Vorbildungsgespräch findet eine Studienberatung statt, in der alternativ folgende Empfehlungen ausgesprochen werden können:

- a) Dem Bewerber wird uneingeschränkt die Aufnahme des Studiums empfohlen.
- b) Dem Bewerber wird empfohlen, das Studium aufzunehmen, aber parallel dazu die Nachqualifizierungsangebote der FH zu nutzen. Diese Angebote sind mit der Studienberatung abzustimmen.
- c) Dem Bewerber kann nicht empfohlen werden, das Studium aufzunehmen.

§ 6
Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der besonderen Kenntnisse im Verfahren gemäß § 4 nicht erbracht haben, können sich dem Verfahren im Folgejahr erneut unterziehen.